



Sitzung vom

12. Oktober 2017

Mitgeteilt den

12. Oktober 2017

Protokoll Nr.

847

Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Vorsteherin des Eidg. Departements für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per Mail an: revision-wrg@bfe.admin.ch

Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes: Wasserzinsregelung nach 2019; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 wurden die Kantone eingeladen, zum Entwurf für die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (insbesondere neues Wasserzinsmaximum ab 1. Januar 2020) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Wasserzinsfrage für die Gebirgskantone haben diese beschlossen, unter dem Dach der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten. Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt diese Stellungnahme der RKGK vollumfänglich und schliesst sich dieser an. Sie begrüsst die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Aufteilung in eine Übergangs- und eine Langfristregelung.

Die Diskussion zum neuen Wasserzinssystem kann politisch nicht gesondert von jener zum künftigen Marktdesign stattfinden, da der Wasserzins dabei eine zentrale

Rolle spielt. Unseres Erachtens ist die Übergangsregelung zeitlich auf das Inkrafttreten eines neuen Marktdesigns abzustimmen und nicht fix bis Ende 2022 zu befristen. Die vom Bundesrat unterbreitete Hauptvariante lehnen wir strikte ab. Die Wasserzinsen bzw. die Höhe der Wasserzinsen sind für die von der Branche der Stromproduktion geltend gemachten Rentabilitätsschwierigkeiten nicht ursprünglich kausal. Als sachlich und politisch nicht rechtfertigbar kommt hinzu, dass eine generelle Reduktion des Wasserzinsmaximums von 110 Franken pro Bruttokilowatt auf 80 Franken pro Bruttokilowatt einer ungerechtfertigten Giesskannensubvention entsprechen würde. Mitnahmeeffekte für erfolgreiche Unternehmen wären die Folge. Hingegen erachten wir die in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnte Alternativvariante, welche eine bedarfsgerechte Unterstützung im Sinne einer einzelfallweisen Reduktion des Wasserzinsmaximums vorsieht, als prüfenswert. Vorausgesetzt die ansprechenden einzelnen Unternehmen leisten volle Transparenz und erfüllen die weiteren Bedingungen gemäss Stellungnahme der RKGK.

Das Vorgehen mit einer Übergangsregelung sowie die vertiefte Prüfung der Alternativvariante werden nicht nur von den Gebirgskantonen, sondern auch von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) unterstützt. Diese gemeinsame Positionierung der kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren ist bemerkenswert, da die Kantone eine heterogene Ausgangslage bei der Beurteilung der Neuregelung der Wasserzinsen haben.

In Graubünden obliegt die Hoheit über die Gewässer den Gemeinden. Dem Bündner System der hälftigen Aufteilung beim Wasserzins liegt eine enge Partnerschaft zwischen den Gemeinden und dem Kanton zu Grunde. Die Regierung des Kantons Graubünden steht deshalb im Austausch mit der Interessengemeinschaft der Bündner Konzessionsgemeinden (IBK). Die Hauptforderungen der IBK in der Wasserzinsfrage sind kongruent mit denjenigen der Regierung. Überdies hat die Regierung im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Stellungnahme sämtliche Bündner Gemeinden zur Mitwirkung eingeladen. Die Stellungnahmen der Gemeinden machen deutlich, dass für viele der Gemeinden die Sicherung der Wasserzinseinnahmen geradezu existenziell ist. Einhellig wird die strikte Ablehnung einer generellen Senkung des Wasserzinsmaximums gefordert. Abschliessend besonders erwähnenswert ist, dass das kantonale Parlament in Graubünden, der Grosse Rat, in der vergangenen

Augustssession im Zusammenhang mit einem parlamentarischen Vorstoss mit 100 zu 0 Stimmen (!) der Regierung die Unterstützung für die Bestrebungen zur Erhaltung der Wasserzinsen auf dem heutigen Niveau zusagte.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, den Anliegen der Bündner Gemeinden und des Kantons Graubünden bzw. der RKGK gebührend Rechnung zu tragen.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der RKGK vom 28. August 2017 zum Entwurf für die Teilrevision zum Wasserrechtsgesetz

Kopie an:

- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern
- Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
- Interessengemeinschaft Bündnerischer Konzessionsgemeinden, c/o Not Carl, Tulai, 7550 Scuol
- Bündner Parlamentarier in den eidgenössischen Räten
- Bundesamt für Energie, Sektion Wasserkraft, 3003 Bern
- Departement für Finanzen und Gemeinden, intern
- Amt für Energie und Verkehr, intern
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, intern